Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2015 13. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Advanced Functional Materials Seite 844 mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2015

Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Advanced Functional Materials Seite 921 mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2015

Studienordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang
Advanced Functional Materials
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 10. Juli 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

§ 9 Prüfungen

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan

2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Advanced Functional Materials mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Advanced Functional Materials erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Chemie oder im Bachelorstudiengang Physik oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Ergänzend werden im Wahlpflichtbereich Module mit Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache angeboten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Im Studiengang Advanced Functional Materials werden Kenntnisse über die Synthese und Herstellungsmethoden von Funktionsmaterialien sowie über die Charakterisierung ihrer spezifischen Eigenschaften vermittelt. Die Studierenden erwerben weiterführende Erfahrungen im Umgang mit den typischen chemischen und physikalischen Methoden der experimentellen und theoretischen Arbeit im fächerverbindenden Querschnittsgebiet.
- (2) Der Studiengang Advanced Functional Materials ist forschungsorientiert. Der Umgang mit Primärliteratur zu aktuellen Forschungsarbeiten zu Funktionsmaterialien ist essentieller Bestandteil des Studiums. Projektpraktika bieten die Möglichkeit zur Bearbeitung forschungsnaher Fragestellungen.
- (3) Module zur vertieften Sprachausbildung (Englisch für Studierende mit Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Fremdsprache für internationale Studierende) erweitern die Fähigkeiten zur Fachkommunikation in internationalen Arbeitsgruppen.
- (4) In der Masterarbeit erbringen die Studierenden einen Nachweis, dass sie angemessen komplexe wissenschaftliche Aufgaben unter Anleitung lösen können. Dabei wird die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit gefördert.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

CH1 - Synthetic Methods in Chemistry	5 LP (Pflichtmodul)
CH2 - Analytical Methods	5 LP (Pflichtmodul)
CH3 - Sustainable Production Technologies	5 LP (Pflichtmodul)
PH1 - Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces	5 LP (Pflichtmodul)
PH2 - Semiconductor physics - Nano structures	5 LP (Pflichtmodul)
PH3 - Photovoltaics with Nanotechnology	5 LP (Pflichtmodul)
AFM1 - Facets of Materials Science	10 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:

AFM2 - Research Project 20 LP (Pflichtmodul)

Aus den folgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 30 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 32 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Auf Antrag und im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Wahl anderer geeigneter Module genehmigen.

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A1) nicht nachweisen, haben das folgende Modul verpflichtend zu belegen:
WS1 - Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)
4 LP (Wahlpflichtmodul)

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A2) nicht nachweisen, haben das folgende Modul verpflichtend zu belegen:

WS2 - Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) 4 LP (Wahlpflichtmodul)

WCH1 - Kolloide 5 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH2 - Polymermaterialien 5 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH3 - Werkstoffkunde 3 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH4 - Prozesse und Produkte der chemischen Industrie 5 LP (Wahlpflichtmodul)

WCH5 - Praxis der elektrochemischen Materialwissenschaften WCH6 - Funktionsmaterialien WCH7 - Oberflächen- und Kolloidanalytik WCH8 - Praktikum zu Oberflächen- und Kolloidanalytik WCH9 - Spectroelectrochemistry	5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 3 LP (Wahlpflichtmodul) 3 LP (Wahlpflichtmodul) 3 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH10 - Surface Spectroscopies	3 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH11 - Heterogene Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH12 - Challenges for future energy concepts - Chemical energy conversion	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH13 - Crystallography	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WCH14 - The Energiewende	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH1 - Nanophysics - Physics of mesoscopic systems	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH2 - Microscopy and analysis on the nano scale	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH3 - Polymerphysik	3 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH4 - Moderne Mikroskopien (AFM)	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH5 - Theoretische Festkörperphysik	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WPH6 - Experimentalphysik - Komplexe Materialien	10 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB1 - Surface and Interface Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WET1 - Materials in micro and nano technologies	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB2 - Printed Functionalities	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB3 - Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB4 - Elektrochemisches Beschichten	3 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB5 - Innovative Material Engineering	4 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB6 - Rheologie der Polymere	4 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB7 - Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)
WMB8 - Werkstoffwissenschaft - Strukturbildungsprozesse	3 LP (Wahlpflichtmodul)

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und durch welche nicht bereits eines der Module Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) oder Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden:

WS3 - Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

WS4 - Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und durch welche nicht bereits Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) oder Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden:

WS5 - Deutsch als Fremdsprache III (Niveau B1)

WS6 - Deutsch als Fremdsprache IV (Niveau B2)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

4 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit:

AFM3 - Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Advanced Functional Materials werden den Studierenden weiterführende Kenntnisse, Methoden und Kompetenzen der Fachdisziplinen Chemie und Physik vermittelt, die zu einer interdisziplinären forschungsorientierten Tätigkeit auf materialwissenschaftlichem Gebiet befähigen.
Zum Masterstudium gehören:

- 1. Basismodule zur Erlangung eines breit angelegten Methodenwissens zur Synthese, Herstellung und Analytik von Funktionsmaterialien.
- 2. Module zum Erwerb von Erfahrungen in der wissenschaftlichen Praxis durch Bearbeitung forschungsnaher Fragestellungen in Forschungs- und Projektpraktika, sowie durch die angeleitete Arbeit mit Primärliteratur zu aktuellen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet funktionaler Materialien.
- 3. Wahlpflichtmodule, die auch eine Spezialisierung ermöglichen. Hier sind insbesondere auch Angebote, in denen die Schnittstelle zwischen natur- und ingenieurwissenschaftlichem Zugang zu Materialien beleuchtet wird, enthalten.
- 4. Module zur vertieften Sprachausbildung (Englisch bzw. Deutsch als Fremdsprache).
- 5. Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Advanced Functional Materials mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 17. Juni 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Juli 2015.

Chemnitz, den 10. Juli 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Modulo	1 Competer	2 Camactar	3 Comoctor	/ Comoster	Workload
		7.00			Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
CH1 - Synthetic Methods in Chemistry	150 AS 3 LVS (S3)				150 AS / 5 LP
	PL: mündliche Prüfung				
CH2 - Analytical Methods	150 AS 3 LVS (V2/S1)				150 AS / 5 LP
	PVL: Moderation PL: Klausur				
CH3 - Sustainable Production Technologies		150 AS 4 LVS (V2/S2)			150 AS / 5 LP
		PVL: Moderation PL: Klausur			
PH1 - Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces	150 AS 4 LVS (V2/T1/S1)				150 AS / 5 LP
	PVL: Präsentation PL: mündliche Prüfung				
PH2 - Semiconductor physics – Nano structures		150 AS 4 LVS (V3/Ü1)			150 AS / 5 LP
		PL: Klausur			
PH3 - Photovoltaics with Nanotechnology			150 AS 3 LVS (Y2/Ü1)		150 AS / 5 LP

			PL: mündliche Prüfung		
AFM1 - Facets of Materials Science	50 AS 2 LVS (S2) (Tutorium)	150 AS 3 LVS (V2/S1) (Facets of Materials Science) PL: Klausur	100 AS 2 LVS (S2) (wiss. Diskussion aktueller Forschungsgebiete oder Oberseminar) PL: Referat	300	300 AS / 10 LP
2. Vertiefungsmodule:					
AFM2 - Research Project			600 AS 18 LVS (V2/S2/P14) PL: schriftlicher Bericht zum Forschungspraktikum	009	600 AS / 20 LP
Aus den folgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 30 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 32 LP gewählt wer Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Auf Antrag und im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Wahl anderer geeigneter Module genehmigen.	odule im Gesamtumfang v e werden nicht auf den Stu	von 30 LP auszuwählen. Un ıdiengang angerechnet. Aut	im Gesamtumfang von 30 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 32 LP gewählt werden. den nicht auf den Studiengang angerechnet. Auf Antrag und im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Wahl anderer	rn, können auch bis zu 32 LF der Prüfungsausschuss die '	LP gewählt werden. e Wahl anderer
Studierende, deren Muttersprache nicht nachweisen, haben das folgende Modul		las Sprachniveau A1 des Gє gen:	Deutsch ist und die das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A1) nicht verpflichtend zu belegen:	erenzrahmens für Sprachen	n (Niveau A1) nicht
WS1 - Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)	120 AS 4 LVS (Ü4) ASL: Klausur			120	120 AS / 4 LP
Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das S nachweisen, haben das folgende Modul verpflichtend zu belegen:	nicht Deutsch ist und die d odul verpflichtend zu bele	las Sprachniveau A2 des Ge gen:	Deutsch ist und die das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A2) nicht verpflichtend zu belegen:	erenzrahmens für Sprachen	n (Niveau A2) nicht
WS2 - Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)	120 AS 4 LVS (Ü4) ASI : Klaiisiir	oder 120 AS 4 LVS (Ü4)		120	120 AS / 4 LP
	ASE. Mausui				

150 AS / 5 LP 90 AS / 3 LP PL: mündliche Prüfung testiertes Praktikum 2 PL: Klausur, Praktikumsbericht PVL: Präsentation PVL: erfolgreich PL: Klausur PL: Klausur oder: 150 AS 4 LVS (V2/P2) oder 150 AS 4 LVS (V2/P2) 150 AS 4 LVS (V2/S2) oder: 90 AS 2 LVS (V2) oder: testiertes Praktikum PVL: erfolgreich ASL: Klausur 4 LVS (V2/S1/P1) PL: Klausur 150 AS PL: mündliche Prüfung testiertes Praktikum 2 PL: Klausur, Praktikumsbericht PVL: Präsentation PVL: erfolgreich PL: Klausur PL: Klausur 150 AS 4 LVS (V2/P2) 4 LVS (V2/S2) 150 AS 4 LVS (V2/P2) 150 AS 90 AS 2 LVS (V2) WCH4 - Prozesse und Produkte WCH2 - Polymermaterialien der chemischen Industrie WCH3 - Werkstoffkunde Materialwissenschaften elektrochemischen WCH5 - Praxis der WCH1 - Kolloide

		150 AS		150 AS / 5 LP
		4 LVS (V2/P2)		
		PVL: erfolgreich testiertes Praktikum PL: mündliche Prüfung		
WCH7 - Oberflächen- und	90 AS		oder:	90 AS / 3 LP
Kolloidanalytik	2 LVS		90 AS	
	(\$2)		2 LVS	
			(S2)	
	PL: Klausur		PI · Kansur	
WCH8 - Praktikum zu Oberflächen-	90 AS		oder:	90 AS / 3 LP
und Kolloidanalytik	2 LVS		90 AS	
	(P2)		2 LVS	
			(P2)	
	PL: Praktikumsbericht			
			PL: Praktikumsbericht	
WCH9 - Spectroelectrochemistry	90 AS		oder:	90 AS / 3 LP
	2 LVS		90 AS	
	(V2)		2 LVS	
			(V2)	
	PL: mündliche Prüfung			
			PL: mündliche Prüfung	
WCH10 - Surface Spectroscopies	90 AS		oder:	90 AS / 3 LP
	2LVS (//2)		90 AS	
	(4.4)		(V2)	
	PL: mündliche Prüfung			
			PL: mündliche Prüfung	
WCH11 - Heterogene Katalyse		150 AS		150 AS / 5 LP
		4LVS		
		(V2/P2)		
		DVI - erfolgreich		
		testiertes Praktikum		

		PL: mündliche Prüfung		
WCH12 - Challenges for future energy concepts - Chemical energy conversion		150 AS 3 LVS (V2/S1)		150 AS / 5 LP
		PVL: Vortrag im Seminar PL: mündliche Prüfung		
WCH13 - Crystallography	150 AS		oder:	150 AS / 5 LP
	4 LVS		150 AS	
	(V2/Ü2)		4 LVS (V2/Ü2)	
	PL: Klausur			
			PL: Klausur	
WCH14 - The Energiewende	150 AS		oder:	150 AS / 5 LP
	4 LVS		150 AS	
	(V1/S1/P2)		4 LVS	
			(V1/S1/P2)	
	PL: Präsentation		DI . Präsentation	
WPH1 - Nanonhysics - Physics of	150 AS		oder.	150 AS / 51 P
mesoscopic systems	3LVS		150 AS	
	(V2/Ü1)		3LVS	
			(V2/Ü1)	
	PL: Klausur		PL: Klausur	
WPH2 - Microscopy and analysis		150 AS		150 AS / 5 LP
on the nano scale		3 LV3 (V2/Ü1)		
		PL: Klausur		
WPH3 - Polymerphysik		90 AS		90 AS / 3 LP
		7 LVS (V2)		
		PL: mündliche Prüfung		

150 AS / 5 LP	150 AS / 5 LP	300 AS / 10 LP	150 AS / 5 LP	150 AS / 5 LP	150 AS / 5 LP
				oder: 150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL: Nachweis von Übungsaufgaben PL: Klausur	
75 AS 3 LVS (V2/S1) PL: mündliche Prüfung	75 AS 3 LVS (V2/S1) PL: mündliche Prüfung	150 AS 5 LVS (V3/S1/S1) PVL: Seminarvortrag PL: mündliche Prüfung	150 AS 4 LVS (V2/S1/P1) PVL: Vortrag PL: Klausur		150 AS (V2/P1) PVL: erfolgreich testiertes Praktikum PL: Klausur
75 AS 3 LVS (V2/S1)	75 AS 3 LVS (V2/S1)	150 AS 5 LVS (V2/S2/S1)		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PVL: Nachweis von Übungsaufgaben PL: Klausur	
WPH4 - Moderne Mikroskopien (AFM)	WPH5 - Theoretische Festkörperphysik	WPH6 - Experimentalphysik – Komplexe Materialien	WMB1 - Surface and Interface Engineering	WET1 - Materials in micro and nano technologies	WMB2 - Printed Functionalities

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und durch welche nicht bereits eines der Module Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 150 AS / 5 LP 120 AS / 4 LP 120 AS / 4 LP 90 AS / 3 LP 90 AS / 3 LP oder Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden: PL: mündliche Prüfung PL: Klausur | oder: | 90 AS | 2 LVS | (\11\") 120 AS 2 LVS (V2) 120 AS 4 LVS oder: oder: 150 AS 4 LVS (V2/S1/P1) PL: Klausur PL: Klausur PL: Klausur PL: Klausur 3 LVS (V2/P1) 3 LVS (V2/Ü1) 120 AS 4 LVS 120 AS 120 AS 90 AS 2 LVS (V2) oder: PL: mündliche Prüfung PL: Klausur 90 AS 2 LVS (V1/Ü1) 120 AS 120 AS 2 LVS 4 LVS (Ü4) (V2) Fachkommunikation I (Niveau B2) WMB8 - Werkstoffwissenschaft -WMB6 - Rheologie der Polymere WMB3 - Grenzflächendesign für

WMB4 - Elektrochemisches

Beschichten

Faserkunststoffverbunde

WMB5 - Innovative Material

Engineering

Werkstoffe der Medizintechnik

Strukturbildungsprozesse

WMB7 - Biomaterialien und

WS3 - Englisch in Studien- und

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und durch welche nicht bereits Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) oder Deutsch als 900 AS / 30 LP 120 AS / 4 LP 900 AS 30 LVS (PR 30) mündliche Prüfung 2 ASL: Klausur, ASL: Klausur ASL: Klausur ASL: Klausur ASL: Klausur 120 AS 4 LVS (Ü4) 120 AS 120 AS 120 AS 4 LVS (Ü4) Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden: 4 LVS 4 LVS (Ü4) oder: oder: oder: oder: Ü4) Ü4) mündliche Prüfung 2 ASL: Klausur, ASL: Klausur ASL: Klausur ASL: Klausur ASL: Klausur 120 AS 120 AS 120 AS 120 AS 4 LVS (Ü4) 4 LVS (Ü4) 4 LVS 4 LVS (Ü4) oder: oder: oder: oder: (Ü4) (Ü4) mündliche Prüfung 2 ASL: Klausur, **ASL: Klausur** ASL: Klausur ASL: Klausur ASL: Klausur 120 AS 120 AS 120 AS 120 AS 4 LVS 4 LVS 4LVS 4 LVS Ü4) Ü4) Ü4) Ü4) WS5 - Deutsch als Fremdsprache WS6 - Deutsch als Fremdsprache WS7 - Deutsch als Fremdsprache Fachkommunikation III (Niveau WS4 - Englisch in Studien- und - Fachkommunikation (Niveau 3. Modul Master-Arbeit: AFM3 - Master-Arbeit: III (Niveau B1) IV (Niveau B2) C1)

				2 PL: Masterarbeit,	
				Prasentation mit Diskussion (Kolloggium)	
				(
Gesamt LVS	21 LVS	21 LVS	25 LVS	30 LVS	SAT Z6
(beispielhaft bei Wahl von WCH9,					
WCH14 und WPH1 im 1.					
Studiensemester, WCH12, WPH2					
und WS3 im 2. Studiensemester					
und WCH10 im 3.					
Studiensemester)					
Gesamt AS	890 AS	870 AS	940 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP
(beispielhaft bei Wahl von WCH9,					
WCH14 und WPH1 im 1.					
Studiensemester, WCH12, WPH2					
und WS3 im 2. Studiensemester					
und WCH10 im 3.					
Studiensemester)					

sleistung	S	Seminar
svorleistung	ņ	Übung
T. T		
stunden	Д.	Praktikum
gspunkte	ш	Exkursion
anstaltungsstunden	\succeq	Kolloquium
<u>ū</u> u	PR	Projekt

Modulnummer	CH1
Modulname	Synthetic Methods in Chemistry
Modulverantwortlich	,Professuren Koordinationschemie (für S1), Anorganische Chemie (für S2), Polymerchemie (für S3)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden die Grundlagen moderner Methoden der chemischen Materialsynthese behandelt und an Beispielen aus der aktuellen Literatur diskutiert. Zum Beispiel können dies sein: a) Anorganische Materialien durch Verfahren wie Festkörpersynthese, Gasphasenabscheidung, Sol-Gel Prozess, Nanopartikelsynthese oder Hydrothermalsynthese b) Polymere durch Verfahren wie Additionspolymerisation (radikalisch, anionisch, kationisch) oder Polykondensation c) Organisch-Anorganische Hybridmaterialien durch Verfahren wie Zwillingspolymerisation Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen verschiedene moderne Synthesemethoden für unterschiedliche Materialklassen und können Vor- und Nachteile von Synthesestrategien einschätzen und Einsatzgebiete für die Methoden identifizieren.
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist das Seminar. S (S1): Synthetic Methods in Chemistry 1 (1 LVS) S (S2): Synthetic Methods in Chemistry 2 (1 LVS) S (S3): Synthetic Methods in Chemistry 3 (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Kenntnisse im Bereich der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Synthetic Methods in Chemistry
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	CH2
Modulname	Analytical Methods
Modulverantwortlich	Professur Materialien für innovative Energiekonzepte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen der Vorlesung werden wichtige analytische Verfahren inkl. der zugrunde liegenden Methoden physikalischer Vorgänge vermittelt. Die behandelten Methoden umfassen Volumenmethoden wie z.B. die Pulverröntgendiffraktometrie, aber auch oberflächensensitive Methoden wie die Photoelektronenspektroskopie. Zur Methodenvermittlung werden zunächst die Wechselwirkungen von Materie mit elektromagnetischer Strahlung sowie Teilchenstrahlung behandelt um anschließend systematisch die daraus abzuleitenden Charakterisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Fokus liegt dabei zum einen auf den unterschiedlichen Informationstiefen der Methoden. Andererseits wird die Bedeutung eines konsistenten Modells des zu charakterisierenden Materials durch unterschiedliche Untersuchungsmethoden vermittelt. Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen ein breites Spektrum an Charakterisierungsmethoden von Festkörpern sowie die fundierte Beurteilung der jeweiligen Ergebnisse unter Beachtung der physikalischen Vorgänge. Im modulbegleitenden Seminar wird das vermittelte Wissen durch Fallbeispiele der Materialcharakterisierung in vorbereiteten und moderierten Diskussionsrunden vertieft und angewandt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Analytical Methods (2 LVS) S: Analytical Methods (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Moderation einer Diskussionsrunde im Seminar Analytical Methods unter Anleitung des Seminarleiters
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 60-minütige Klausur zu Analytical Methods
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	CH3
Modulname	Sustainable Production Technologies
Modulverantwortlich	Professur Chemische Technologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt ein Verständnis für die Konzeption von modernen, ökonomisch machbaren und nachhaltigen Prozessen der chemischen Industrie. Dazu werden zunächst die Prinzipien von "Green" bzw. "Sustainable Chemistry" vorgestellt sowie die Möglichkeiten und Chancen für die Chemie dargelegt. Darauf aufbauend werden die Methoden und Werkzeuge einer nachhaltigen industriellen Chemie behandelt mit dem erweiterten Ziel der Prozessintensivierung. Anhand der detaillierten Betrachtung von Beispielen (Einsatz von Membrantechnologien, Synthese bestimmter Basischemikalien der chemischen Industrie über nachhaltige Prozesse z.B. Propenoxid, Phenol, Biodiesel etc.) werden die dargelegten Prinzipien vertieft.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen Kenntnisse zur Herstellung chemischer Basischemikalien unter dem Aspekt einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Auslegung der Prozesse zu betrachten. In dem im Modul enthaltenen Seminar sollen diese Kenntnisse anhand ausgewählter Beispiele durch vorbereitete und moderierte Diskussionsrunden angewandt und erweitert werden.
Lehrformen	 Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Sustainable Production Technologies (2 LVS) S: Sustainable Production Technologies (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Moderation einer Diskussionsrunde im Seminar_Sustainable Production Technologies unter Anleitung des Seminarleiters
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Sustainable Production Technologies
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	PH1
Modulname	Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces
Modulverantwortlich	Professur Technische Physik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Vakuum Technologie Methoden zur Filmherstellung Grundlagen zur Kristallographie in zwei Dimensionen, Relaxation, Rekonstruktion Elementare Prozesse auf der Oberfläche (Adsorption, Desorption, Diffusion) Elektronische Oberflächenzustände, Bildzustände Oberflächenanalyse I: Beugungsmethoden Oberflächenanalyse II: Elektronen-Spektroskopie Oberflächenanalyse III: Mikroskopie Charakterisierung von dünnen Filmen mit Ionen Grenzflächen, Quantum Well States Qualifikationsziele: Einführung in die moderne Oberflächenphysik, Vermittlung der physikalischen Grundlagen und Konzepte, Grenzflächeneffekte, Vakuum Technologie und Analyse- Methoden
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Tutorium und Seminar. V: Surfaces, Thin Films and Interfaces (2 LVS) T: Surfaces, Thin Films and Interfaces (1 LVS) S: Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütige Präsentation im Seminar Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung 20-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	PH2
Modulname	Semiconductor physics - Nano structures
Modulverantwortlich	Professur Halbleiterphysik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Überblick über Halbleiter Kristallstruktur, Definitionen und Begriffe Elektronische Bandstruktur, Berechnungen mittels Pseudopotentialmethoden Schwingungseigenschaften von Halbleitern und Elektron-Phonon- Wechselwirkung Elektronische Eigenschaften von Defekten, Klassifikation von Defekten, effektive Masse, Dotierung Elektrische Transportphänomene, Ladungsträgermobilität, -streuung, Temperaturabhängigkeit, Relaxationszeit Optische Eigenschaften, dielektrische Funktion, Phonon-Polariton- und Gitterabsorption, Absorption durch freie Ladungsträger und flache Donatoren und Akzeptoren Oberflächeneffekte, -zustände und -rekonstruktionen Quantenconfinement-Effekt auf Elektronen und Phononen in Halbleitern Quantentöpfe, -drähte, -punkte, Übergitter, Anwendungen Magnetische Nanostrukturen, Spintronik Qualifikationsziele: Verständnis der Grundlagen und Methoden der Halbleiterphysik und der Confinement-Effekte in Nanostrukturen
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Semiconductor Physics / Nano structures (3 LVS) Ü: Semiconductor Physics / Nano structures (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Semiconductor Physics / Nano structures
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.

W. 2 , 2010

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	PH3
Modulname	Photovoltaics with Nanotechnology
Modulverantwortlich	Professur Experimentalphysik mit dem Schwerpunkt Optik und Photonik kondensierter Materie, insbesondere für Sensorik und Analytik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Absorption und Emission von Strahlung in Halbleitern Generation und Rekombination von Ladungsträgern in Halbleitern Elektrische und optische Kenngrößen der Solarzellen Verständnis der theoretischen und praktischen Begrenzung von Wirkungsgraden Konzepte für die Erhöhung der Wirkungsgrade photovoltaischer Zellen Qualifikationsziele: Dieses Modul vermittelt den angehenden Ingenieuren Kenntnisse der grundlegenden Funktionsweise von photovoltaischen Zellen, auch bezüglich prinzipieller und praktischer Limitierungen, sowie Konzepten zur Erhöhung des Wirkungsgrades.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Photovoltaics with Nanotechnology (2 LVS) S: Photovoltaics with Nanotechnology (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Photovoltaics with Nanotechnology
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	AFM1
Modulname	Facets of Materials Science
Modulverantwortlich	Professur Materialien für innovative Energiekonzepte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Um der schnellen Entwicklung im Rahmen des breiten Bereichs der Materialwissenschaft Rechnung zu tragen, wird dieses Modul durch Vorlesungen von Experten mit einem aktuellen Forschungsfeld im Bereich der modernen Funktionsmaterialien gestaltet. Die Vorlesungen bestehen aus einer Einführung in die jeweilige Thematik, den zugrundeliegenden chemischen und physikalischen Vorgängen in bzw. am Material, dessen Herstellung und Charakterisierung. Schwerpunkt bilden hierbei Struktur-Eigenschaftsbeziehungen sowie die Strategien zur Optimierung der Materialien. Schließlich wird auf bestehende Herausforderungen in der Anwendung eingegangen. An die Vorlesung schließt sich eine Diskussion mit dem Experten an, in der auf Fragen und Anregungen der Studierenden eingegangen wird. Die Studierenden trainieren darüber hinaus die Arbeit mit materialwissenschaftlicher Primärliteratur und das Präsentieren eines komplexen wissenschaftlichen Themas. Je nach Neigung der Studierenden kann dazu das eher chemisch ausgerichtete Seminar "Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete" oder das physikalisch geprägte "Oberseminar" gewählt werden. Begleitend zur fachlichen Ausbildung ermöglicht es das Tutorium, Aspekte der guten wissenschaftlichen Arbeit und der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse zu besprechen. Um fachlichen Verständnis- und Kommunikationsschwierigkeiten der Studierenden aus den verschiedenen Disziplinen vorzubeugen, werden bekannte Fälle, z.B. unterschiedlicher Gebrauch von Fachbegriffen oder verschieden ausgeprägte Vorkenntnisse, die durch die jeweiligen Fachkulturen bedingt sind, adressiert. Die Tutorien werden abwechselnd vom Institut für Physik und dem Institut für Chemie durchgeführt, um den Studierenden ein breites Verständnis für den jeweils anderen Fachbereich zu vermitteln. Qualifikationsziele: Durch die Vorlesung von Experten in wechselnden Forschungsfeldern erhalten die Studierenden eine breite Ausbildung bzgl. verschiedener Materialklassen aber auch bzgl. der Anwendungen. Durch die ansch
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. S: Tutorium Chemistry meets Physics - Physics meets Chemistry (CPPC) (2 LVS) V: Facets of Materials Science (2 LVS) S: Facets of Materials Science (1 LVS)

	 Aus den folgenden Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen: S: Wissenschaftliche Diskussion aktueller Forschungsgebiete (2 LVS) S: Oberseminar (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zur Vorlesung Facets of Materials Science 20-minütiges Referat im Seminar Wissenschaftliche Diskussionen aktueller Forschungsgebiete oder im Oberseminar
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Facets of Materials Science, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Referat im Seminar Wissenschaftliche Diskussionen aktueller Forschungsgebiete oder im Oberseminar, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Modulnummer	AFM2	
Modulname	Research Project	
Modulverantwortlich	Studiendekan des Masterstudienganges Advanced Functional Materi Naturwissenschaften	als der Fakultät für
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Wissenschaftliche materialwissenschaftlich orientierte Arbeit in einer Arbeits gruppe einer Professur / Juniorprofessur der Fakultät für Naturwissenschaften, einer Professur / Juniorprofessur der TU Chemnitz oder einer anderen Hochschule, einer außeruni versitären Forschungseinrichtung oder einer Forschungs- und Entwicklungsabteilung eines Industriebetriebes im In- oder Ausland	
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, vorgegebene n lich orientierte wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Das beiten wird selbständig durchgeführt, ausgewertet, dokumentiert und dierenden erwerben die Fähigkeit, sich in neue Themengebiete einzu den Umgang mit modernen wissenschaftlichen Geräten. Die regelm Seminar der Arbeitsgruppe fördert die Fähigkeiten im wissenschaftlich	wissenschaftliche Ar- I präsentiert. Die Stu- arbeiten und erlernen äßige Teilnahme am
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum. P: Forschungspraktikum S: Arbeitsgruppenseminar zum Forschungspraktikum	(14 LVS) (2 LVS)
	 Aus den folgenden Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen: V: Physikalisches Kolloquium V: Chemisches Kolloquium 	(2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Vor Beginn von Labortätigkeiten findet eine Sicherheitsbelehrung durch den jeweils Verantwortlichen der Arbeitsgruppe statt. Die Teilnahme an dieser Belehrung ist verpflichtend. Es werden grundständige Kenntnisse in den Arbeitsmethoden der für das Forschungspraktikum gewählten Arbeitsgruppe vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • schriftlicher Bericht zum Forschungspraktikum (Umfang: ca. 30 Seiten) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden v	on 600 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS1
Modulname	Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikations- ziele	 Inhalte: Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (Lexik, Grammatik, Phonetik) Einführung und Übung der Lexik zu einfachen Themen, wie Familie, Einkaufen, Wohnen Lernen erster grammatischer Strukturen und Regeln wie Artikel und Deklination der Nomen, Modalverben, Verneinung, Verbformen im Präsens und Perfekt Phonetische Übungen Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Verstehen von vertrauten, alltäglichen Ausdrücken und Erfassen einfacher Sätze Mitteilung von einfachen Wendungen und Sätzen Beantwortung einfacher Fragen zur Person, zur Familie, zur Schulbildung und zum Studium Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 1 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zu Kurs 1 Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS2
Modulname	Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikations- ziele	 Inhalte: Erweiterung und Festigung der Lexik u.a. zu Themen wie Ausbildung, Tätigkeiten, Hobbys, Freizeit und Beruf Entdeckung und Übung neuer grammatischer Strukturen, z.B. trennbare und untrennbare Verben, reflexive Verben, Festigung der Zeitformen, Übungen zur Wortstellung in verschiedenen Satzkonstruktionen Übungen zur deutschen Phonetik Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Verstehen von häufig gebrauchten Ausdrücken, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen Verständigung über vertraute und geläufige Dinge im einfachen und direkten Austausch von Informationen darüber Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 2 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abgeschlossener vorausgehender Kurs 1 oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zu Kurs 2 Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH-1
Modulname	Kolloide
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Kolloide und Dispersionen Herstellung von Dispersionen durch Zerteilen Herstellung von Dispersionen durch kontrollierte Fällung Aggregate definierter Größe im thermodynamischen Gleichgewicht mit einer Volumenphase Keimbildung & Wachstum Smoluchowski-Aggregationskinetik Sphärulitisches Wachstum Mechanismen des Zerfalls von Dispersionen: Aufrahmen/Sedimentieren, Koaleszenz, Aggregation, Ostwaldreifung Maßnahmen zur Stabilisierung von Dispersionen Charakterisierung von Dispersionen Partikelgrößenmessung Herstellen und Charakterisieren poröser Körper Praktische Versuche zur Kolloidchemie Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, Naturphänomene, technische Prozesse und chemische Umsetzungen, bei denen Dispersionen eine Rolle spielen, systematisch zu erklären Dispersionen zu erkennen und systematisch zu erklären Dispersionen über verschiedene Methoden herzustellen, die Stärken und Schwächen einer jeden Methode zu erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils beste Methode zu erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils beste Methode zur erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils beste Methode zu erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils beste Methode zu erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils beste Methode zu erfassen und unter gegebenen Rahmenbedingungen die jeweils den Methode zu charakterisieren Teilchengrößen und Teilchengrößenverteilungen zu ermitteln und unter gegebenen Randbedingungen die jeweils am besten geeignete Methode zu wählen aus bekannten, mathematisch beschreibbaren Grundkenntnissen weitere physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten selbstst
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Kolloide (2 LVS) P: Kolloide (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung zum Praktikum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 120-minütige Klausur zur Vorlesung Kolloide Praktikumsbericht zum Praktikum Kolloide (Umfang ca. 20 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Kolloide, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich Praktikumsbericht zum Praktikum Kolloide, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH2
Modulname	Polymermaterialien
Modulverantwortlich	Professur Polymerchemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse zu Synthese, Struktur- und Stoffeigenschaften makromolekularer Stoffe und von polymeren Hybridmaterialien. Vertieft werden diese Kenntnisse durch die Vermittlung der Kenntnisse über Ringöffnungspolymerisation, kontrollierte Polymersynthesen an Grenz- und Oberflächen, Sol-Gel Prozesse, Spezialpolymere wie Polyelektrolyte, leitfähige Polymere, verzweigte und vernetzte Polymerstrukturen, Blockcopolymere und Anwendung von Polymeren zur Nanostrukturierung, Hybridmaterial- und Kompositsynthesen. Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen die Anwendung von unterschiedlichen Synthesevarianten und -verfahren der Makromolekularen Chemie zur Herstellung von Polymeren mit definierten Eigenschaften für besondere Anwendungen. Sie werden in der Lage sein, selbstständig - ausgehend von konkreten Problemstellungen und Fragen der Anwendung - Kunststoffe und polymere Werkstoffe für angepasste Lösungen theoretisch zu konzipieren und Wege zu deren experimenteller Realisierung und Analytik zu entwerfen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum. V: Polymermaterialien (2 LVS) S: Polymermaterialien (1 LVS) P: Polymermaterialien (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung/Einführungsveranstaltung zum Praktikum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • erfolgreich testiertes Praktikum Polymermaterialien
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Polymermaterialien
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH3
Modulname	Werkstoffkunde
Modulverantwortlich	Professur Chemische Technologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Grundwissen zum Verständnis der Werkstoffe und Werkstoffoberflächen Nomenklatur der Werkstoffe Struktur- und Eigenschaftsbeziehungen Charakterisierung und Werkstoffprüfung Übersicht/Einsatzgebiete/Belastungen/Betriebsbeanspruchungen Anwendungen/Einsatz im Labor, Technikum, chem. Industrie, Apparatebau, Verfahrenstechnik Qualifikationsziele: Im Wahlpflichtmodul erwerben die Studierenden grundlegende
	Kenntnisse über metallische und nichtmetallische Werkstoffe, über den Zusammenhang zwischen Struktur und Werkstoffeigenschaften, Werkstoffauswahl, Werkstoffeinsatz und Einsatzgrenzen sowie über die Beeinflussung der Werkstoffeigenschaften und Werkstoffoberflächen durch verschiedene Behandlungen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Werkstoffkunde (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird für Studierende ohne vertiefte Kenntnisse in Chemie angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Werkstoffkunde
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH4
Modulname	Prozesse und Produkte der chemischen Industrie
Modulverantwortlich	Professur Chemische Technologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt ein Verständnis chemischer, technischer, ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte in der chemischen Industrie und verfolgt Produktionslinien vom Rohstoff zum Produkt. Im Rahmen der Vorlesung wird der Schwerpunkt auf die Rohstoffbasis der chemischen Industrie sowie die Grundchemikalien gelegt. Im Rahmen eines Seminars stellen Studierende ausgewählte Anwendungen und Endprodukte vor, deren Vorprodukte von der chemischen Industrie aus Grundchemikalien hergestellt werden. Beispiele hierfür sind z.B. Superabsorber (Baby-Windel), Autolack, Kautschuk (Autoreifen) oder Flüssigkristalle. Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und anwendungstechnische Aspekte der chemischen Industrie. Innovatives und kreatives Denken wird gefördert und gibt den Studierenden die Möglichkeit, sich aktiv in den späteren Betriebsablauf und die Entwicklung neuer Produkte einzubringen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Prozesse und Produkte der chemischen Industrie (2 LVS) S: Prozesse und Produkte der chemischen Industrie (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 20-minütige Präsentation im Seminar Prozesse und Produkte der chemischen Industrie
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Prozesse und Produkte der chemischen Industrie
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH5
Modulname	Praxis der elektrochemischen Materialwissenschaften
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie/Elektrochemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:
	Vorlesung Elektrochemische Materialwissenschaften
	Materialien (Grundstoffe, Verbindungen, Werkstoffe) der anorganischen und or- Materialien (Grundstoffe, Verbindungen, Werkstoff
	ganischen Chemie und ihre elektrochemischen Herstellungs- und Modifizierungsver-
	fahren werden vorgestellt Elektrochemische Verfahren werden mit thermischen und mechanischen Ver-
	fahren verglichen
	Praktikum Elektrochemische Materialwissenschaften
	Herstellung und Charakterisierung leitfähiger Polymere
	Korrosion und Korrosionsschutz
	Galvanische Oberflächenmodifizierung
	Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die technische und
	wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklungspotentiale von Verfahren der elektro-
	chemischen Materialproduktion und -behandlung angemessen einzuschätzen und
	einzuordnen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.
	V: Elektrochemische Materialwissenschaften (2 LVS) D: Elektrochemische Materialwissenschaften (2 LVS)
	P: Elektrochemische Materialwissenschaften (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil-	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstal-
nahme	tung zum Praktikum gemäß der Gefahrstoffverordnung statt. Die Teilnahme ist ver-
	pflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	Master- und Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Physik, Computational Science
Voraussetzungen für die	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolg-
Vergabe von Leistungspunkten	reiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leis-
	tungspunkten.
	Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): erfolgreich testiertes Praktikum Elektrochemische Materialwissenschaften
	errorgicion testicites i raktikam Elektroonemisene waterialwissenschaften
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:
	30-minütige mündliche Prüfung zu Elektrochemische Materialwissenschaften
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.
Leistungspunkte und Notell	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der
	Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
	ı

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH6
Modulname	Funktionsmaterialien
Modulverantwortlich	Professur Koordinationschemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt Kenntnisse über die Synthese, Struktur, Charakterisierung und potentielle Anwendung von ausgewählten Funktionsmaterialien aus verschiedenen Bereichen der anorganischen Chemie und der organisch-anorganischen Hybridmaterialien. Zu den behandelten Materialien zählen z.B. Zeolithe, Koordinationspolymere und MOFs (Metal Organic Frameworks), anorganische Polymere, poröse Metalloxide, SAMs (Self-assembled monolayers), Metalloxocluster und ausgewählte Hybridmaterialien. Neben klassischen Synthesemethoden wie der Hochtemperatursynthese von Festkörpern oder der Synthese durch chemischen Transport werden Darstellungsprozesse wie z.B. das hydrolytische und das nicht-hydrolytische Sol-Gel-Verfahren, der Hydrothermalprozess, die mikrowellenunterstützte Synthese und der MOCVD-Prozess (Metal Organic Vapor Deposition) behandelt. Im Rahmen der praktischen Tätigkeiten werden ausgewählte Synthesemethoden erprobt und die erhaltenen Materialien z.B. durch BET-Analyse, IR-Spektroskopie, DTA-TG und Röntgendiffraktometrie charakterisiert. Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, den strukturellen Aufbau und die Funktion anorganischer Materialien und organisch-anorganischer Hybridmaterialien zu beschreiben. Sie beherrschen moderne Synthesetechniken und sind in der Lage diese Techniken zur Darstellung neuer Verbindungen einzusetzen. Die Studierenden können die Ergebnisse unterschiedlicher strukturanalytischer Verfahren zur Untersuchung von Funktionsmaterialien auswerten und vergleichend einschätzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Funktionsmaterialien (2 LVS) P: Funktionsmaterialien (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung zum Praktikum gemäß der Gefahrstoffverordnung statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): erfolgreich testiertes Praktikum Funktionsmaterialien
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zu Funktionsmaterialien

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH7
Modulname	Oberflächen- und Kolloidanalytik
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Analytik von Oberflächen kondensierter Phasen Analytik von Grenzflächen zwischen kondensierten Phasen Abbildende Grenzflächenanalytik Kolloidanalytik Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Grenzflächen- und Kolloidanalytische Fragestellungen durch die Wahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsmethoden zu beantworten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar. S: Oberflächen- und Kolloidanalytik (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	für alle Masterstudiengänge der TU Chemnitz
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Oberflächen- und Kolloidanalytik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

•

Modulnummer	WCH8
Modulname	Praktikum zur Oberflächen- und Kolloidanalytik
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Analytik von Oberflächen kondensierter Phasen und von Grenzflächen zwischen kondensierten Phasen Kolloidanalytik <u>Qualifikationsziele</u>: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Grenzflächen- und Kolloidanalytische Fragestellungen durch die Wahl und Durchführung geeigneter Untersuchungsmethoden zu beantworten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Praktikum. P: Oberflächen- und Kolloidanalytik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung zum Praktikum statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	für alle Masterstudiengänge der TU Chemnitz
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Praktikumsbericht zum Praktikum Oberflächen- und Kolloidanalytik (Umfang: ca. 20 Seiten)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH9
Modulname	Spectroelectrochemistry
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie/Elektrochemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Möglichkeiten und Grenzen der klassischen Methoden der Elektrochemie Sonden und Signale ex situ-Verfahren in situ-Schwingungsspektroskopien optische Spektroskopien Massenspektroskopie Mößbauerspektroskopie Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, spektroskopische Methoden für elektrochemische Aufgabenstellungen auszusuchen, einzusetzen und die erhaltenen Ergebnisse kritisch zu würdigen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Spectroelectrochemistry (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Grundkenntnisse über spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung (siehe z.B. Modul BA-SS Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung des Bachelorstudiengangs Chemie) werden als bekannt vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Physik und Computational Science
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zu Spectroelectrochemistry
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH10
Modulname	Surface Spectroscopies
Modulverantwortlich	Professur Physikalische Chemie/Elektrochemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: An den Grenzen der festen Materie: Oberflächeneigenschaften Begriffe und Definitionen Sonden und Signale an Oberflächen Elektronenspektroskopien Schwingungsspektroskopien Massenspektroskopie Mößbauerspektroskopie Qualifikationsziele: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, spektroskopische Methoden für oberflächenwissenschaftliche Aufgabenstellungen auszusuchen, einzusetzen und die erhaltenen Ergebnisse kritisch zu würdigen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Surface Spectroscopies (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Grundkenntnisse über spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung (siehe z.B. Modul BA-SS: Spektroskopische Methoden und Strukturaufklärung des Bachelorstudiengangs Chemie) werden als bekannt vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, Physik und Computational Science
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zu Surface Spectroscopies
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH11
Modulname	Heterogene Katalyse
Modulverantwortlich	Professur Chemische Technologie
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Im Rahmen der Vorlesung wird die heterogene Katalyse im Sinne eines Multiskalenansatzes auf allen relevanten Skalen vermittelt: Energetische, sterische und elektronische Aspekte der Wechselwirkungen von Molekülen mit Festkörperoberflächen Mikrokinetik heterogen katalysierter Reaktionen (Hougen-Watson-Geschwindigkeitsansätze) Wärme- und Stofftransport am Katalysatorkorn (Makrokinetik) Reaktormodellierung für heterogen katalysierte Prozesse Deaktivierung in heterogen katalysierten Prozessen Katalysatorherstellung Im Rahmen von zwei Praktikumsversuchen (Zünden/Löschen von Katalysatoren, Aktivität von heterogenen Katalysatoren) werden die Vorlesungsinhalte vertieft und die theoretischen Grundlagen angewendet. Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben ein Grundverständnis für die heterogene Katalyse auf allen relevanten Skalen (molekulare Skala, Korn, Reaktor). Mit diesem Grundverständnis besteht die Voraussetzung für eine rationale Katalysatorentwicklung im Labor und die Übertragung der Ergebnisse in einen technischen Reaktor.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Heterogene Katalyse (2 LVS) P: Heterogene Katalyse (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Die Inhalte des Moduls WCH4 - Prozesse und Produkte der chemischen Industrie werden als bekannt vorausgesetzt. Vor Beginn des Praktikums findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung zum Praktikum gemäß der Gefahrstoffverordnung statt. Die Teilnahme ist verpflichtend (siehe Allgemeine Laborordnung des Instituts für Chemie).
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): • erfolgreich testiertes Praktikum Heterogene Katalyse
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Heterogene Katalyse
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH12
Modulname	Challenges for future energy concepts - Chemical energy conversion
Modulverantwortlich	Honorarprofessur Computergestützte Quantenchemie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen der Vorlesung werden die wichtigsten Prozesse der chemischen (und physikalischen) Energiekonversion und Speicherung behandelt: Batterien, Brennstoffzellen, Elektrolyseure sowie Solarzellen. Betrachtete Aspekte sind dabei auch chemische Grundlagen der Katalyse, Elektrokatalyse und Photokatalyse. Der Fokus liegt auf den chemisch / materialwissenschaftlichen Herausforderungen, es wird aber auch auf den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext Bezug genommen.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die grundlegenden Prinzipien und Prozesse der chemischen Energiekonversion und Speicherung. Sie verstehen die Funktionsweise und Limitierungen von Systemen wie Brennstoffzellen, Batterien oder Elektrolyseuren und haben sich einen Überblick über wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte der Energiekonversion erarbeitet.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Challenges for future energy concepts (2 LVS) S: Challenges for future energy concepts (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	grundlegende Kenntnisse im Bereich der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütiger Vortrag im Seminar Challenges for future energy concepts
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 15-minütige mündliche Prüfung zu Challenges for future energy concepts
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester und wird im Rahmen einer Blockveranstaltung angeboten.

Modulnummer	WCH13
Modulname	Crystallography
Modulverantwortlich	Professur Materialien für innovative Energiekonzepte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Kristalline Festkörper spielen nicht nur in der Materialwissenschaft sondern auch in der Anwendung eine wichtige Rolle. Dieses Modul vermittelt den Studierenden vertieftes kristallographisches Wissen, um materialrelevante Fragestellung bearbeiten zu können. Des Weiteren werden die kristallographischen Standardwerke und Datenbanken eingeführt. Die vorlesungsbegleitende Übung ermöglicht die Festigung des erlernten Wissens an praxisnahen Beispielen.
	Qualifikationsziele: Die Studierenden können die Standardwerke benutzen und dadurch kristallographische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Die Übung leitet zur kritischen Beurteilung experimenteller Ergebnisse an, so dass die Studierenden in der Lage sind eigene Fehler zu erkennen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Crystallography (2 LVS) Ü: Crystallography (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zur Crystallography
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WCH14
Modulname	The Energiewende
Modulverantwortlich	Professur Materialien für innovative Energiekonzepte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Energiewende, der Übergang von fossilen Energieträgern auf erneuerbare und nachhaltige Energieträger, wird in den nächsten Jahrzehnten ein zentrales Beschäftigungsfeld für Wissenschaftler und die Industrie darstellen. Das Modul zeigt unterschiedliche Szenarien auf und bewertet diese unter wissenschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Den Studierenden wird die Komplexität des Übergangs vermittelt und es werden Schwachstellen in den unterschiedlichen Szenarien identifiziert. Im begleitenden Seminar erarbeiten die Studierenden anhand von aktueller Literatur neue Lösungsansätze für die verschiedenen Schwachstellen. Durch das Abbilden einer nachhaltigen Energiewirtschaft im Praktikum wird die Komplexität praktisch vermittelt und neue Lösungsansätze können direkt erprobt werden. Qualifikationsziele: Vermitteln der umfangreichen Facetten der Energiewende. Sensibilisie-
	rung der Studierenden auf vorhandene Schwachstellen um eine qualifizierte Diskussion in der Gesellschaft anzustoßen. Entwicklung und Testung neuer Lösungsansätze zur Energiewende durch Seminar und Praktikum.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum. V: The Energiewende (1 LVS) S: The Energiewende (1 LVS) P: The Energiewende (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige Präsentation im Seminar The Energiewende
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WPH1
Modulname	Nanophysics - Physics of mesoscopic systems
Modulverantwortlich	Professur Analytik an Festkörperoberflächen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Einführung Präparation von Nanostrukturen Einige Grundlagen der Oberflächen- und Grenzflächenphysik Elektronische Zustände und Ladungstransport in Nanostrukturen Optische Effekte auf der nm-Skala Magnetische Effekte auf der nm-Skala Ausblick Qualifikationsziele: Verstehen der grundlegenden physikalischen Prinzipien sowie fundamentaler Effekte auf der Nanoskala, d.h. im Übergangsbereich zwischen klassischer und Quantenphysik; Erwerb der Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation auf diesem Fachgebiet
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Nanophysics - Physics of mesoscopic systems (2 LVS) Ü: Nanophysics - Physics of mesoscopic systems (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Es wird empfohlen, das Modul in Kombination mit dem Modul Microscopy and analysis on the nano scale zu belegen.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Nanophysics - Physics of mesoscopic systems
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WPH2
Modulname	Microscopy and analysis on the nano scale
Modulverantwortlich	Professur Analytik an Festkörperoberflächen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Einführung Mikroskopie im Ortsraum Beugungstechniken Spektroskopie elektronischer und vibronischer Zustände Probenpräparation Daten- und Bildverarbeitung Simulationsverfahren Ausblick Qualifikationsziele: Verstehen der Funktionsprinzipien und der physikalischen Hintergründe moderner mikroskopischer und analytischer Verfahren sowie der zugehörigen vor- und nachbereitenden Techniken; darauf aufbauend Entwicklung eines Verständnisses für die geeignete Auswahl und Kombination dieser Verfahren
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Microscopy and analysis on the nano scale (2 LVS) Ü: Microscopy and analysis on the nano scale (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Microscopy and analysis on the nano scale
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WPH3
Modulname	Polymerphysik
Modulverantwortlich	Professur Chemische Physik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Vorlesung gibt eine Einführung in die Physik der Polymere. Behandelt wird das Verhalten von Einzelketten, kollektives Verhalten (Gummielastizität, Rheologie), Polymerlösungen, Polymermischungen, Blockcopolymere und teilkristalline Polymere. Es werden Experimente, Charakterisierungsmethoden und theoretische Modelle vorgestellt. Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, den strukturellen Aufbau von
	Polymeren auf verschiedenen Längenskalen sowie die daraus resultierenden Eigenschaften zu beschreiben. Sie beherrschen Analysemethoden und Polymermodelle, mit denen sich Makromoleküle charakterisieren und simulieren lassen. Die Studierenden erwerben ein Verständnis für die Strukturbildung in Polymeren.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Polymerphysik (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	für alle naturwissenschaftlich-technischen Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Polymerphysik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WPH4
Modulname	Moderne Mikroskopien (AFM)
Modulverantwortlich	Professur Analytik an Festkörperoberflächen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul Moderne Mikroskopien vermittelt eine umfassende und logisch zusammenhängende Darstellung des Modulgegenstandes.
	 Qualifikationsziele: Verständnis physikalischer Zusammenhänge physikalische Modellbildung Kenntnis sowie Verständnis für charakteristische Herangehensweisen Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit wissenschaftlicher Spezialliteratur
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Moderne Mikroskopien (4 LVS) S: Moderne Mikroskopien (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul kann nur belegt werden, wenn im Bachelorstudiengang Physik das Modul 5517 Moderne Mikroskopien nicht belegt wurde.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls Moderne Mikrokopien
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebotes	Das Modul wird nicht in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	WPH5
Modulname	Theoretische Festkörperphysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Physik (BA, MA) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul Theoretische Festkörperphysik vermittelt eine umfassende und logisch zusammenhängende Darstellung des Modulgegenstandes. Qualifikationsziele: Verständnis physikalischer Zusammenhänge physikalische Modellbildung Kenntnis sowie Verständnis für charakteristische Herangehensweisen Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit wissenschaftlicher Spezialliteratur
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Theoretische Festkörperphysik I (2 LVS) S: Theoretische Festkörperphysik I (1 LVS) V: Theoretische Festkörperphysik II (2 LVS) S: Theoretische Festkörperphysik II (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 15-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebotes	Das Modul wird nicht in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	WPH6
Modulname	Experimentalphysik – Komplexe Materialien
Modulverantwortlich	Studiendekan Physik (BA, MA) der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Umfassende und logisch zusammenhängende Darstellung der Grundlagen der modernen Physik komplexer Materialien Ausgehend von der experimentellen Erfahrung soll die Physik der kondensierten Materie erweitert und in ihrer Anwendung auf ausgewählte komplexe Materialien von der qualitativen Beobachtung über die quantitative Messung bis hin zur verallgemeinernden mathematischen Beschreibung exemplarisch und nachvollziehbar vorgestellt werden.
	 Qualifikationsziele: Verständnis grundlegender physikalischer Zusammenhänge in komplexen Materialien Fähigkeit zur Methodenwahl bei der Herstellung, Untersuchung, Beschreibung und Anwendung komplexer Materialien Fähigkeit zur analytischen, geometrischen, numerischen Abstraktion und zur Modellbildung
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar. V: Experimentalphysik - Komplexe Materialien (5 LVS) S: Experimentalphysik - Komplexe Materialien (3 LVS) S: Lösung experimentell-physikalischer Probleme (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 30-minütiger Seminarvortrag zum Inhalt des Moduls
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebotes	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Modulnummer	WMB1
Modulname	Surface and Interface Engineering
Modulverantwortlich	Professur Oberflächentechnik/Funktionswerkstoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul umfasst inhaltlich die Oberflächen- und Beschichtungstechnik sowie die Gestaltung von Grenzflächen in hybriden Verbunden. Dabei wird der Schwerpunkt auf das Verständnis von Prozess-Struktur-Eigenschaftsbeziehungen gelegt. Es werden Kenntnisse über alle wesentlichen Verfahren zur Erzeugung metallischer, anorganisch-nichtmetallischer und organischer Schichten bzw. Oberflächenstrukturen vermittelt. Ausgehend vom komplexen Anforderungsprofil an Oberflächen- und Grenzflächen durch mechanische, tribologische, korrosive und thermische Beanspruchung werden Strategien zu deren anforderungsgerechten Gestaltung behandelt. Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen die Prozesse zur Behandlung und Beschichtung von Ober- und Grenzflächen sowie die erforderlichen Vor- und Nachbehandlungsprozesse. Sie werden befähigt, Verfahren und Schichtsysteme anwendungsbezogen auszuwählen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum V: Surface and Interface Engineering (2 LVS) S: Surface and Interface Engineering (1 LVS) P: Surface and Interface Engineering (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Grundlagen zu chemischen Bindungen, Atombau, Periodensystem der Elemente, Aufbau kristalliner Materialien, Korrosion und Verschleiß
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): 20-minütiger Vortrag im Rahmen des Seminars
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Surface and Interface Engineering
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WET1
Modulname	Materials in micro and nano
Modulverantwortlich	Professur Materialsysteme der Nanoelektronik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: allgemeine Methodologien der Nanotechnologie: Einordnung und Herstellung allgemeine Methodologien der Nanotechnologie: Charakterisierung anorganische Nanostrukturen aus Halbleitern Nanomagnetische Materialien Herstellung und Eigenschaften anorganischer Materialien elektronische und elektro-optische molekulare Materialien selbstorganisierende nanostrukturierte Materialien Makromoleküle an Grenzflächen und strukturierte organische Schichten Bio-Nanotechnologie Qualifikationsziele: Verständnis der Grundlagen und Trends moderner Methoden und Technologien zu Mikro- und Nanomaterialien
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Materials in micro and nano technologies (2 LVS) Ü: Materials in micro and nano technologies (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): Nachweis von Übungsaufgaben zu Materials in micro and nano technologies Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 Prozent der Übungsaufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Materials in micro and nano technologies
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB2
Modulname	Printed Functionalities
Modulverantwortlich	Professur Digitale Drucktechnologie und Bebilderungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Lehrveranstaltung ist als grundlagenorientierte Einführung in die Technologien des Bedruckens und Beschichtens von flexiblen Polymerfolien und ausgewählten faserbasierten Substraten konzipiert. Ausgehend vom Workflow und von den Basistechnologien für die Herstellung traditioneller Druckprodukte (auf denen Text und Bilder dargestellt sind) werden die speziellen Weiterentwicklungen für zukünftige Anwendungen des Druckens über die Farbigkeit hinaus (Printing Beyond Color) formuliert und entwickelt. Anhand von drucktechnischen Anwendungsbeispielen aus den Bereichen Elektronische Schaltungen, RF Kommunikation, flexible Energiequellen, Mikrosystemtechnik, Smart Objects, Leichtbauintegration und Verpackungstechnik wird die Druck- und Beschichtungstechnik als eine der Schlüsseltechnologien für die Entwicklung der "Printed, Flexible, Organic and Large Area Electronics" Industrie in die ingenieurtechnische Toolbox der Studierenden integriert. Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen die Drucktechnologien für das Auftragen flüssiger Funktionstinten auf flexiblen Substraten in der Elektronik-, Leichtbau- und Verpaflüssiger Funktionstinten auf flexiblen Substraten in der Elektronik-, Leichtbau- und Verpaflüssiger Funktionstinten auf flexiblen Substraten in der Elektronik-, Leichtbau- und Verpaflüssiger Funktionstinten auf flexiblen Substraten in der Elektronik-, Leichtbau- und Verpaflüssiger Funktionstinten auf flexiblen Substraten in der Elektronik-, Leichtbau-
Lehrformen	ckungsindustrie kennen. Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum.
Letinomen	 V: Printed Functionalities (2 LVS) P: Printed Functionalities (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar): erfolgreich testiertes Praktikum Printed Functionalities (Umfang 30 AS)
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 180-minütige Klausur zu Printed Functionalities
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB3
Modulname	Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde
Modulverantwortlich	Professur Strukturleichtbau / Kunststoffverarbeitung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In der Lehrveranstaltung werden Grundkenntnisse zur Gestaltung der Faser-Matrix-Grenzfläche, welche entscheidend für die Qualität und Eigenschaften der Faserkunststoffverbunde sind, vermittelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die physikalischen und chemischen Eigenschaften textiler Oberflächen bzw. Matrix-Grenzflächen, die Möglichkeiten der gezielten Aktivierung, Funktionalisierung und Modifizierung der äußeren Materialschichten und zu Materialkombinationen und deren Kompatibilität. An Beispielen werden die physikalischen und chemischen Oberflächeneigenschaften wie Oberflächenenergie und chemische Struktur experimentell ermittelt. Qualifikationsziele: Im Modul erwerben die Studierenden das Basiswissen von der einfachen Haftverbesserung bis hin zum gezielten Grenzschichtdesign für Faserkunststoffverbunde. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, Aussagen zur Faser-Matrix-Haftung zu treffen und diese gezielt zu beeinflussen. Somit können die zukünftigen Absolventen sowohl im Produktionsprozess als auch in der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Praktikum. V: Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde (2 LVS) S: Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde (1 LVS) P: Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 60-minütige Klausur zu Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB4
Modulname	Elektrochemisches Beschichten
Modulverantwortlich	Professur Oberflächentechnik/Funktionswerkstoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden in diesem Modul relevante Themen der nasschemischen Beschichtungsprozesse aufgegriffen und umfassend vermittelt. Inhalte sind: Elektrochemische Grundlagen Modellbildung elektrochemischer Prozesse Grundlagen der Galvanotechnik Schichtsysteme Beschichtungsverfahren Elektrochemische Analytik Schichtcharakterisierung Qualifikationsziele: Das Modul schließt sich an die 1-semestrige Übersichtsvorlesung Oberflächen- und Beschichtungstechnik inhaltlich an und vertieft diese hinsichtlich industriell relevanter Beschichtungsverfahren. Durch Einbindung von Firmenvertretern der Beschichtungsbranche in die Übungen wird ein besonders hoher Praxisbezug geschaffen. Die Studierenden erlernen die wesentlichen Prozesse der Vor- und Nachbehandlung sowie der Schichtbildung. Dadurch werden sie befähigt, Schichtsysteme anwendungsbezogen zu wählen und Prozesse zu optimieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Elektrochemisches Beschichten (1 LVS) Ü: Elektrochemisches Beschichten (1 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Kenntnisse zu Grundlagen der Werkstofftechnik, Oberflächentechnik/Beschichtungstechnik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Elektrochemisches Beschichten
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB5
Modulname	Innovative Material Engineering
Modulverantwortlich	Professur Verbundwerkstoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vielschichtige Eigenschaftsprofile benötigen zunehmend moderne Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde einschließlich der raschen Entfaltung neuer Fertigungstechnologien, da der monolithische Werkstoff bzw. ein einziger Werkstoff den heutigen komplexen Anforderungen nicht mehr genügen kann. Zukünftige Werkstoffsysteme haben wirtschaftlich eine Schlüsselposition und sind auf den Wachstumsmärkten von grundlegender Bedeutung. Gefragt sind maßgeschneiderte Leichtbauwerkstoffe (tailor-made composites) mit einem adaptierten Design. Dazu müssen Konzepte entwickelt werden, um die Kombination der Komponenten optimal zu gestalten. Das erfordert werkstoffspezifisches Wissen und Korrelationsvermögen sowie die Gestaltung komplexer Technologien, auch unter dem Aspekt der kontinuierlichen Massen- und Großserienfertigung (in-line, in-situ) und damit der Kostenreduzierung bislang teurer Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde. In der Vorlesung werden einleitend die Entwicklung und der Einsatz von Verbundwerkstoffen und Werkstoffverbunden diskutiert und die Bedeutung dieser Werkstoffe als "Werkstoffe nach Maß" herausgestellt. Die Studierenden erhalten zunächst einen Überblick zu den Begriffsbestimmungen. Im Weiteren werden die Herstellung, Eigenschaften und der Einsatz von Verstärkungskomponenten in Verbundwerkstoffen, wie Fasern, Partikel- und Faserverstärkung werden erklärt. Im Folgenden geht die Vorlesung auf die Eigenschaften und das Einsatzpotenzial von Polymermatrix-, Keramikmatrix- und Metallmatrix-Verbundwerkstoffen sowie Werkstoffverbunden (Mischbauweisen, Hybride Verbunde) ein. Ziel ist die Wissensvermittlung zur Herstellung von Verbundwerkstoffen und Werkstoffverbunden für bedeutsame Werkstoffkombinationen. Der Behandlung von Grenzflächenproblemen wird besondere Bedeutung beigemessen.
	matrix- und Metallmatrix-Verbundwerkstoffen sowie Mischbauweisen und hybriden Verbunden sicher einschätzen zu können. Die besondere Bedeutung der Grenzfläche und Struktur-Eigenschaftsbeziehungen sind bekannt. Ebenso sind die Studierenden in der Lage, Herstellungsverfahren und Prüfverfahren bzgl. der Chancen und Grenzen dieser Werkstoffe richtig zu bewerten und anzuwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Innovative Material Engineering (2 LVS) P: Innovative Material Engineering (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Grundlagen der Werkstofftechnik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Innovative Material Engineering
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB6
Modulname	Rheologie der Polymere
Modulverantwortlich	Professur Strukturleichtbau / Kunststoffverarbeitung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen zum rheologischen Verhalten von thermoplastischen und vernetzenden Polymeren. Es werden einführend rheologische Phänomene vorgestellt und physikalische Kenngrößen vermittelt. Darauf aufbauend erfolgt die Behandlung rheologischer Grundkörper und der damit verbundenen Gesetzmäßigkeiten und Fließgesetze. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Messung rheologischer Kenngrößen mittels Rotations-, Schwingungs-, Kapillar- und Dehnrheometern. Diese werden zunächst in ihrem Aufbau und Messprinzip vorgestellt und die benötigten Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Kennwerte erarbeitet. Es wird gezeigt, wie für unbekannte Fließgesetze die gemessenen Daten korrigiert und sinnvoll dargestellt werden. Abschließend wird auf die Stoffstruktur von Polymeren, Emulsionen und Suspensionen eingegangen und deren Verarbeitungsverhalten erörtert.
	Qualifikationsziele: Teilnehmern dieser Vorlesung werden die praktische Anwendung der Rheometrie sowie die notwendigen rheologischen Grundlagen der Polymere vermittelt. Sie sind dann in der Lage, die für die Verarbeitung von Thermo- und Duroplasten notwendigen rheologischen Kenngrößen experimentell zu bestimmen und praktisch anzuwenden. Die Studierenden erhalten methodische Werkzeuge zur Analyse und Beherrschung des Fließund Deformationsverhaltens von Polymerschmelzen in der Anwendung von Messgeräten und Kunststoffverarbeitungsmaschinen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Rheologie der Polymere (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zu Rheologie der Polymere
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB7
Modulname	Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik
Modulverantwortlich	Professur Werkstofftechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden Grundlagen zu Werkstoffen mit Anwendungsschwerpunkten in der Medizintechnik – mit Einsatz sowohl im menschlichen Körper als auch in Apparaten der Medizintechnik – systematisch aus werkstoffwissenschaftlicher Sicht vermittelt. Dabei werden metallische Werkstoffe, Polymere sowie Gläser und Keramiken, Verbundwerkstoffe und Schäume entsprechend ihrer technischen Bedeutung berücksichtigt. Der komplex-hierarchische Aufbau und die besonderen Eigenschaften von Biomaterialien werden den konventionellen Materialien gegenüber gestellt. Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen einen umfassenden Überblick über die in der Medizintechnik einsetzbaren Materialklassen, über Oberflächenaspekte und typische praktische Problemfelder wie die Biokompatibilität. Sie lernen Prüfverfahren und (Struktur-)Analysemethoden kennen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Werkstoffe für Anwendungen in der Medizintechnik auszuwählen und Eigenschaften und Einsatzgebiete kritisch zu bewerten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik (2 LVS) Ü: Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik (1 LVS) Das Modul wird als Blockveranstaltung angeboten. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Grundlagen zu chemischen Bindungen, Mikrostruktur und Werkstofftechnik, Physik, Chemie
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WMB8
Modulname	Werkstoffwissenschaft – Strukturbildungsprozesse
Modulverantwortlich	Professur Werkstofftechnik
Inhalte und Qualifikations- ziele	Inhalte: Das Modul Werkstoffwissenschaft - Strukturbildungsprozesse behandelt die theoretischen Grundlagen für Vorgänge in Werkstoffen, die die Entstehung von Mikrostrukturen bestimmen. Es werden thermodynamische und kinetische Prozesse beschrieben, die ein theoretisches Verständnis für Zustandsdiagramme, Diffusionsprozesse und Gitterbaufehler in kristallinen Werkstoffen ermöglichen. Zudem werden das Erstarren von Schmelzen, Ausscheidungsprozesse, Phasenumwandlungen und Reaktionen an inneren und äußeren Grenzflächen besprochen. In Grundzügen werden die komplexen Zusammenhänge zwischen Processing, Gefüge und den daraus resultierenden Eigenschaften vermittelt - eine ausführliche Behandlung dieser Inhalte erfolgt im ergänzend wählbaren Modul Werkstoffwissenschaft – mechanische Eigenschaften. Qualifikationsziele: Im Lehrmodul werden die Studierenden in die Lage versetzt, die komplexen Vorgänge der Strukturbildung in einfachen Modellsystemen bis hin zur werkstofftechnischen Herstellung moderner Ingenieurwerkstoffe zu verstehen und in einen Zusammen-
	hang mit relevanten Eigenschaften zu bringen. Es werden grundlegende Fähigkeiten zur wissenschaftlichen und technologischen Analyse werkstoffbezogener Problemstellungen und zur Optimierung von Werkstoffen vermittelt.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. • V: Werkstoffwissenschaft – Strukturbildungsprozesse (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu Grundlagen der Werkstofftechnik, Technische Physik, Höhere Mathematik I und II
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Werkstoffwissenschaft – Strukturbildungsprozesse
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 90 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS3
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, Vermittlung der signifikanten Unterschiede mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Textsorten, angemessenes Register), Schreiben von Bewerbungsdokumenten; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente. Qualifikationsziele: Sicherheit in der Bewältigung typischer Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und Aufgabenfeldern, Benennen und Beschreiben akademischer Strukturen, etc.) und Weiterentwicklung der Lese- und Hörstrategien; Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit fachsprachlicher Orientierung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	 Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 120-minütige Klausur zu Kurs 1 Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS4
Modulname	Englisch in Studien- und Fachkommunikation III (Niveau C1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vertiefung des Fachwortschatzes in ausgewählten Teilgebieten und systematische Erweiterung des allgemeinen Wortschatzes mit Bezug auf studien- und berufsorientierte sowie interkulturelle Sachverhalte, Leiten von Beratungen und Diskussionen, Halten von Vorträgen; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente. Oualifikationsziele: Sicherheit beim mündlichen und schriftlichen Informationsaustausch und im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Sicherheit bei Präsentationen, Erwerb interkultureller Kompetenzen;
	Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit fachsprachlicher Orientierung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 3 Advanced English in job-related situations (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Abschluss des Moduls Englisch in Studien- und Fachkommunikation II (Niveau B2) oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen: 120-minütige Klausur zu Kurs 3 30-minütige mündliche Prüfung (Präsentation) zu Kurs 3 Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Anrechenbare Studienleistungen: Klausur zu Kurs 3, Gewichtung 4 (3 LP)

-

	mündliche Prüfung zu Kurs 3, Gewichtung 1 (1 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS5
Modulname	Deutsch als Fremdsprache III (Niveau B1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikations- ziele	 Inhalte: Übungen zur Erweiterung der Lexik und Verbesserung der Sprechfertigkeit Kommunikative Situationen und Aufgaben zu Themen wie Zeit und Zeitverschwendung, Freizeit, Tagesablauf, Studium, Arbeit und Beruf, moderne Medien Wiederholung und Festigung der Basisgrammatik und Vermittlung weiterer grammatischer Strukturen, u.a. Passiv, Nebensätze Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
	 Qualifikationsziele: Verbesserung der Sprechfertigkeit, einfache und zusammenhängende Äußerungen über vertraute Gebiete über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Ziele und Pläne beschreiben, begründen und Erklärungen geben Verständigung mit Hilfe einfacher sprachlicher Mittel Verstehen und Verfassen von Texten zu Themen des Alltags Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Kurs 3 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abgeschlossener vorausgehender Kurs 2 oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zu Kurs 3 Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	WS6
Modulname	Deutsch als Fremdsprache IV (Niveau B2)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikations- ziele	 Inhalte: Übung aller Sprachkompetenzen wie Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben anhand zahlreicher allgemeinsprachlicher Themen, z.B. Reisen, Urlaub, Leben im Ausland, Schulbildung, Themen über interkulturelle Beziehungen, aber auch studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen Festigung und Erweiterung der grammatikalischen Strukturen durch Übungen zu nominalen Angaben und Angabesätzen, Passivkonstruktionen, Konjunktiv I und Konjunktiv II Schreiben von Bewerbungsdokumenten Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Qualifikationsziele: Verstehen der Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen spontane und fließende Verständigung klare und detaillierte Äußerungen zu einem breiten Themenspektrum Erläuterung des eigenen Standpunktes zu aktuellen Fragen Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. ■ Ü: Kurs 4 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abgeschlossener vorausgehender Kurs 3 oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk- ten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: • 90-minütige Klausur zu Kurs 4 Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	WS7
Modulname	Deutsch als Fremdsprache – Fachkommunikation I (Niveau C1)
Modulverantwortlich	Fachgruppenleiter Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Konzentration auf die Vermittlung von Wortbildungsmodellen sowie auf Erweiterung und Vertiefung von Fachwortschatz im Rahmen ausgewählter fachübergreifender Themen Übersicht über Formenbestand der Zielsprache mit Bezug auf studien- und berufsbezogene Situationen Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.
	 <u>Oualifikationsziele</u>: sprachliche Bewältigung studien- und berufsrelevanter Situationen Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Fachsprachgebrauch Befähigung zur Analyse und Interpretation landes- und kulturspezifischer Gegebenheiten Der Abschluss des Moduls entspricht der Sprachkompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mit fachsprachlicher Orientierung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. • Ü: Fachkommunikation I (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Nachweis über Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Fachkommunikation I Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird i.d.R. in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS (60 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium).

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	AFM3	
Modulname	Master-Arbeit	
Modulverantwortlich	Studiendekan des Masterstudienganges Advanced Functional Materials der Fakultät für Naturwissenschaften	
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas aus dem Bereich "Advanced Functional Materials" Erstellen einer strategischen Konzeption zur Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts Literaturrecherche Kritische Diskussion von Versuchsergebnissen Verfassen eines wissenschaftlichen Berichtes in schriftlicher Form (Masterarbeit) Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen selbstständig ein wissenschaftliches Thema unter Beachtung des aktuellen Stands der Forschung zu bearbeiten, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung ihres fachlichen Spezialisierungsteils innerhalb vorgegebener Zeit abzuschließen, eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Sie werden in die Lage versetzt, die erzielten Ergebnisse zu kommunizieren, zu diskutieren und entsprechend den wissenschaftlichen Gepflogenheiten zu publizieren. 	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt. • PR: (30 LVS)	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Es müssen 80 Leistungspunkte des Curriculums des Masterstudiengangs Advanced Functional Materials erworben worden sein. Vor Beginn von Labortätigkeiten findet eine Sicherheitsbelehrung / Einführungsveranstaltung gemäß der Gefahrstoffverordnung statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist: 80 Leistungspunkte des Curriculums des Masterstudiengangs Advanced Functional Materials müssen erworben worden sein 	

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Masterarbeit (Umfang ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen) • 20-minütige Präsentation der Masterarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Masterarbeit, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich Präsentation der Masterarbeit mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den englischsprachigen konsekutiven Studiengang Advanced Functional Materials mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Juli 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

\S 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Advanced Functional Materials an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Englisch. Soweit ausweislich der Modulbeschreibungen die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden, ist auch die Prüfungssprache Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können darüber hinaus Prüfungsleistungen auch in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend. bei einem Durchschnitt ab 4.1 nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses

- dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) *

wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".

- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

•

- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studierenden können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in mehr als den zur Erbringung von 30 LP erforderlichen Wahlpflichtmodulen des Studiengangs einer Prüfung unterziehen. Diese zusätzlich gewählten Wahlpflichtmodule sind von den Studierenden als Zusatzmodule anzumelden. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

CH1 - Synthetic Methods in Chemistry	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
CH2 - Analytical Methods	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
CH3 - Sustainable Production Technologies	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
PH1 - Advanced Surfaces, Thin Films and Interfaces	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
PH2 - Semiconductor physics - Nano structures	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
PH3 - Photovoltaics with Nanotechnology	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
AFM1 - Facets of Materials Science	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10

2. Vertiefungsmodule:

AFM2 - Research Project

20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20

Aus den folgenden Modulen sind Module im Gesamtumfang von 30 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch bis zu 32 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet. Auf Antrag und im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Wahl anderer geeigneter Module genehmigen.

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A1) nicht nachweisen, haben das folgende Modul verpflichtend zu belegen:

WS1 - Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1)

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Niveau A2) nicht nachweisen, haben das folgende Modul verpflichtend zu belegen:

WS2 - Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2)

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

WCH1 - Kolloide	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCH2 - Polymermaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCH3 - Werkstoffkunde	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3	
WCH4 - Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCH5 - Praxis der elektrochemischen Materialwissenschaften	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCH6 - Funktionsmaterialien	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCH7 - Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3	
WCH8 - Praktikum zu Oberflächen- und Kolloidanalytik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3	
WCH9 - Spectroelectrochemistry	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3	
WCH10 - Surface Spectroscopies	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3	
WCH11 - Heterogene Katalyse	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5	
WCI112 Challenges for future aparay concepts. Chamical aparay conversion		

WCH12 - Challenges for future energy concepts - Chemical energy conversion

	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WCH13 - Crystallography	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WCH14 - The Energiewende	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WPH1 - Nanophysics - Physics of mesoscopic systems	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WPH2 - Microscopy and analysis on the nano scale	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WPH3 - Polymerphysik	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3
WPH4 - Moderne Mikroskopien (AFM)	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WPH5 - Theoretische Festkörperphysik	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WPH6 - Experimentalphysik - Komplexe Materialien	10 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 10
WMB1 - Surface and Interface Engineering	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WET1 - Materials in micro and nano technologies	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WMB2 - Printed Functionalities	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WMB3 - Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5
WMB4 - Elektrochemisches Beschichten	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

WMB5 - Innovative Material Engineering	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
WMB6 - Rheologie der Polymere	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
WMB7 - Biomaterialien und Werkstoffe der Medizintechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4
WMB8 - Werkstoffwissenschaft - Strukturbildungsprozesse	3 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und durch welche nicht bereits eines der Module Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) oder Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden:

WS3 - Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

Wahlmöglichkeit nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und durch welche nicht bereits Deutsch als Fremdsprache I (Niveau A1) oder Deutsch als Fremdsprache II (Niveau A2) belegt wurde: Es kann eines der folgenden Module gewählt werden:

WS5 - Deutsch als Fremdsprache III (Niveau B1)

WS6 - Deutsch als Fremdsprache IV (Niveau B2)

WS7 - Deutsch als Fremdsprache – Fachkommunikation I (Niveau C1)

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

4 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 4

3. Modul Master-Arbeit:

AFM3 - Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit einem Kolloquium.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Science (M.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2015/2016 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 17. Juni 2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Juli 2015.

Chemnitz, den 10. Juli 2015

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl